EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Haushaltsausschuss

2005/0039(CNS)

27.2.2006

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Strafjustiz“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005) 0122 – C6-0237/2005 – 2005/0039(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Neena Gill

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag ist einer von vier Entwürfen von Beschlüssen zum von der Kommission im April 2005 vorgelegten Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“[1], das für den Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2013 mit einer Mittelausstattung von insgesamt 543 Millionen Euro an Verpflichtungsermächtigungen vorgeschlagen wurde. Vier Einzelprogramme werden als Teil des Rahmenprogramms aufgelegt: das Programm „Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie Drogenprävention und -aufklärung“, das Programm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, das Programm „Strafjustiz“ und das Programm „Ziviljustiz“.

Im Mittelpunkt des gegenwärtigen Vorschlags für ein Strafjustizprogramm steht in erster Linie die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens. Weitere prioritäre Ziele des Programms sind:

- Förderung der Anpassung der bestehenden Justizsysteme der Mitgliedstaaten an die Erfordernisse der Europäischen Union als Raum ohne Grenzkontrollen mit einer einheitlichen Währung und freiem Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr;

- Förderung des Zugangs zum Recht;

- Verbesserung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Rechtsberufen sowie Förderung der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.

Die Mittelzuweisungen für die operationellen Ausgaben des Programms „Strafjustiz“ belaufen sich für den Zeitraum 2007-2013 auf 196,2 Millionen Euro und sind wie folgt aufgeteilt:

	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014...**	**INSGESAMT**
Verpflichtungsermächtigungen	29,2	29,8	30,4	26	26,4	26,9	27,5		**196,2**
Zahlungsermächtigungen	14,6	26,64	29,98	28,08	27,08	26,57	27,1	16,15	**196,2**

Im Gesamtbezugsrahmen für das Rahmenprogramm wird ein Betrag von 11,1 Millionen Euro für Verwaltungsausgaben vorgesehen.

VORSCHLÄGE DER VERFASSERIN

Der Kommissionsvorschlag kann begrüßt werden, da mit ihm eine umfassendere und bessere Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens

[1] KOM(2005)0122.

erreicht wird und strafrechtliche Maßnahmen geschaffen werden, damit es für Verbrechen und Verbrecher in der EU keine straffreien Räume gibt. Die Verfasserin der Stellungnahme stellt fest, dass der Entwurf des Vorschlags jedoch nicht von besonders hoher Qualität ist, insbesondere soweit es eine klare Erläuterung der Rationalisierung betrifft, für die eine Auflistung der zusammenzufassenden Haushaltslinien, der geschätzten Ersparnisse und der Bereiche, denen diese Mittel zu Gute kommen sollen, nützlich gewesen wäre.

Dennoch müssen zu dem Vorschlag einige Anmerkungen gemacht werden:

1. Die im Finanzbogen des Vorschlags für einen Beschluss des Rates veranschlagten Mittelzuweisungen dienen allein als Richtbeträge bis zur Einigung über die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007 und die folgenden Jahre. Im Zusammenhang mit diesem besonderen Punkt werden zwei Änderungsanträge zum Entwurf einer legislativen Entschließung eingereicht.

2. Da für den vorliegenden Beschluss das Verfahren der Konsultation zur Anwendung kommt, wird laut Interinstitutioneller Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens[2] kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben. Deshalb wird ein Änderungsantrag zu Erwägung 9 vorgeschlagen.

3. Zur Sicherstellung der Kohärenz und zur Vereinfachung wird ein neuer Absatz vorgeschlagen, mit dem die Durchführungsmaßnahmen für das Programm, die im beratenden Ausschuss erörtert werden sollen, im Einzelnen dargelegt werden. In diesem Artikel sind – neben anderen Maßnahmen, die im beratenden Ausschuss angenommen werden sollen, um die Transparenz sicherzustellen – das jährliche Arbeitsprogramm, die Leitlinien und Vorschläge für die Auswahl von Projekten aufgeführt. Deshalb wird ein Änderungsantrag vorgeschlagen, mit dem Artikel 9 geändert wird.

4. Um zu vermeiden, dass sich die Aktionen des vorliegenden Vorschlags mit den Aktionen des Einzelprogramms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“, das sich auf die Strafverfolgung und die Kriminalitätsverhütung konzentriert, und den einschlägigen Einzelprogrammen des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ sowie dem Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ überschneiden, wird ein Änderungsantrag zu Artikel 11 vorgeschlagen.

5. Die demokratische Kontrolle muss durch geeignete Bestimmungen in Bezug auf Überwachung und Bewertung der Mittel sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang werden drei Änderungsanträge zu den Artikeln 13 und 15 eingereicht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten,

[2] ABl. C 172 vom 18.06.1999, S 1. Beschluss 2005/708/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Finanziellen Vorausschau (ABl. L 269, vopm 14.10.2005, S. 24.

Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag 1
Ziffer 1a (neu)

1a. stellt fest, dass – falls ein Bezugsrahmen für die Mittelzuweisungen im Vorschlag für einen Beschluss eingesetzt wird – dieser allein als Richtbetrag bis zur Einigung über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007 und die folgenden Jahre dient;

Änderungsantrag 2
Ziffer 2a (neu)

2a. fordert die Kommission auf, die in dem Vorschlag für einen Beschluss veranschlagten Beträge zu bestätigen, sobald die nächste Finanzielle Vorausschau angenommen worden ist, oder gegebenenfalls dem Parlament und dem Rat den angepassten Finanzbogen vorzulegen, wodurch sichergestellt würde, dass diese Beträge den Obergrenzen Rechnung tragen;

Begründung

Mit den Änderungsanträgen soll hervorgehoben werden, dass auf Grund der noch nicht vorliegenden Entscheidung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen, die Beträge in der Finanziellen Vorausschau nur hinweisenden Charakter tragen.

Vorschlag für einen Beschluss

Vorschlag der Kommission[3]	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 3
Erwägung 9

[3] ABl. C .. vom .., S. ..

9. Der vorliegende Beschluss legt einen Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms fest, der ***für die*** Haushaltsbehörde ***den vorrangigen Bezugsrahmen*** im Sinne von Nummer ***33*** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ***bildet***.	9. Der vorliegende Beschluss legt einen Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms fest, der ***den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt und die im Vertrag festgelegten Befugnisse der*** Haushaltsbehörde im Sinne von Nummer ***34*** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ***nicht beeinträchtigt.***

Begründung

Für den vorliegenden Beschluss kommt nicht das Verfahren der Mitentscheidung zur Anwendung; es wird daher laut Interinstitutioneller Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben.

Änderungsantrag 4

Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

2a. Der Zugang zu den Mitteln wird durch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bezüglich der zu übermittelnden Dokumente und durch die Einrichtung einer Datenbank für die Übermittlung von Anträgen erleichtert.

Or. en

Begründung

Die Methoden und Verfahren müssen vereinfacht werden, um die Transparenz des Auswahlverfahrens zu verbessern und den Zugang zum Programm zu erleichtern.

Änderungsantrag 5
Artikel 8 Absatz 3

3. ***Das Jahresarbeitsprogramm wird nach dem Verfahren des Artikels 10 angenommen.***	***3. Die zur Durchführung des Programms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte werden von der Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 erlassen:*** ***(a) das jährliche Arbeitsprogramm;*** ***(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms;*** ***(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms sowie Auswahlkriterien und -verfahren;*** ***(d) Modalitäten der Überprüfung und Evaluierung der Aktionen sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen;*** ***(e) Vorschläge für die Auswahl von Projekten.***

Begründung

Das jährliche Arbeitsprogramm, das Jahresbudget und die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen, die allgemeinen Leitlinien und die Vorschläge für die Auswahl von Projekten können dem Ausschuss aus Gründen der Transparenz vorgelegt werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 10

1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, ***so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt - gegebenenfalls nach Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Sache festsetzen kann.***	Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, ***kommen Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG zur Anwendung.***

2. Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

3. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den derzeit geltenden Beschluss über die Komitologie und die Angabe der Artikel, in denen das Beratungsverfahren festgelegt wird, werden die Exaktheit und Transparenz des Rechtsakts erhöht.

Änderungsantrag 7
Artikel 11 Absatz 1a (neu)

1a. Die Kommission sorgt dafür, dass die Aktionen dieses Beschlusses die Aktionen der Programme nach Absatz 1 ergänzen und es keine Überschneidungen gibt.

Begründung

Der Rechtsakt sollte konkreter und klarer formuliert werden, um Überschneidungen und die Doppelfinanzierung der Aktionen des vorliegenden Vorschlags mit den Aktionen folgender Programme zu verhindern: des Einzelprogramms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“, das sich auf die Strafverfolgung und die Kriminalitätsverhütung im Wege der Zusammenarbeit von polizeilichen und anderen außergerichtlichen Strafverfolgungsbehörden konzentriert; der anderen Einzelprogramme des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“; Eurojust und „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, insbesondere im Bereich des Asylrechts und der Integration von Drittstaatsangehörigen.

Änderungsantrag 8
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 -a (neu)

Die Kommission stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt. Sie sorgt für die Zugänglichkeit und die transparente Umsetzung des Programms.

Begründung

Das Programm muss zu gegebener Zeit überwacht und bewertet werden, um die demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

Änderungsantrag 9
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 b (neu)

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und zu gegebener Zeit über den Stand der Durchführung des Programms, insbesondere über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Begründung

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sollten regelmäßig und zu gegebener Zeit Informationen erhalten, damit sichergestellt ist, dass das Programm wirksam überwacht und bewertet wird.

Änderungsantrag 10
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat	3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat
a) ***spätestens zum 31. März 2011*** einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms,	a) ***drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses*** einen ***detaillierten*** Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms,

b) ***spätestens zum 31.Dezember 2012*** eine Mitteilung über die Fortführung des Programms,	b) ***drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses*** eine Mitteilung über die Fortführung des Programms ***in Bezug auf die darin enthaltenen Zielsetzungen. Außerdem legt die Kommission jährlich einen Kurzbericht über den Stand der Durchführung des Programms vor,***
c) spätestens zum 31. März 2014 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.	c) spätestens zum 31. März 2014 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms***, in dem die Durchführung und die Ergebnisse des Programms nach Abschluss des Programms behandelt werden.***

Begründung

Das Programm muss zu gegebener Zeit überwacht und bewertet werden, um die demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Strafjustiz“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
Bezugsdokumente	KOM(2005)0122 – C6-0237/2005 – 2005/0039(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE 6.9.2005
Mitberatende(r) Ausschuss / Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Neena Gill 9.6.2005
vorherige Verfasserin der Stellungnahme	
Prüfung im Ausschuss	25.1.2006 21.2.2006
Datum der Annahme	21.2.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 –: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Reimer Böge, Herbert Bösch, Simon Busuttil, Bárbara Dührkop Dührkop, James Elles, Salvador Garriga Polledo, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Mario Mauro, Jan Mulder, Gérard Onesta, Esko Seppänen, László Surján, Kyösti Virrankoski, Ralf Walter
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...